

## **Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 53.3-0327911-0010-G16-0068/18/3.3

Düsseldorf, den 19.09.2019

### **Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Aluminiumschmelzflusselektrolyse der TRIMET Aluminium SE in Essen durch die Flexibilisierung der Aluminium-Elektrolyse**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der TRIMET Aluminium SE mit Bescheid vom 05.09.2019 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Aluminiumschmelzflusselektrolyse am Standort Aluminiumallee 1 in 45356 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblätter:** Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken in der Nichteisenmetallindustrie

**Link zu den BVT-Merkblättern:** [BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag  
gez. Brandt



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung  
TRIMET Aluminium SE  
Aluminiumallee 1  
45356 Essen

Datum: 05. September 2019

Seite 1 von 21

Aktenzeichen:  
53.3-0327911-0010-G16-  
0068/18/3.3  
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt  
Zimmer: Ce 036  
Telefon:  
0211 475-9317  
Telefax:  
0211 475-2671  
joerg.brandt@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse durch die Flexibilisierung der Aluminium-Elektrolyse**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 02.10.2018, zuletzt ergänzt am 06.05.2019

## **Genehmigungsbescheid**

**53.3-0327911-0010-G16-0068/18/3.3**

**I.**

### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 02.10.2018, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 06.05.2019 (Eingang am 06.05.2019), nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse durch Flexibilisierung der Aluminium-Elektrolyse ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der TRIMET Aluminium SE wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage**

**zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen,  
Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische,  
chemische oder elektrolytische Verfahren  
(Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse)**

**am Standort**

**TRIMET Aluminium SE,  
Aluminiumallee 1, 45356 Essen,  
Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstücke 113, 183, 185, 193, 215,  
216, 217**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

**200.000 Tonnen Aluminium pro Jahr (unverändert)**

**Betriebszeiten:**

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

- 1) Die Flexibilisierung der Elektrolyse („virtuelle Batterie“) durch Nutzung variabler Stromstärken, im Lastfall mit bis zu 240 kA, durch
  - die Nachrüstung von Wärmetauschern an den 120 Elektrolysezellen der Elektrolysehalle 1,
  - die Aufstellung von fünf zusätzlichen Ventilatorenstationen mit jeweils zwei Ventilatoren zur aktiven Kühlung der Elektrolysezellen über die v. g. Wärmetauscher inkl. der erforder-



lichen Rohrleitungen und Energie-Stationen (Containerbauweise),

- die Nachrüstung von zusätzlichen Stromschienen zur Magnetfeldkompensation in der Elektrolysehalle 1,
- den Einbau von Stellklappen in den sechs Rohgas-Sammelleitungen zur zentralen Filteranlage (TA-Anlage).

2) Die gegenüber dem Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 26.06.2007 (Az. 56.01.01.3.3/4932) geänderte Ausführung der Maßnahmen an der zentralen Filteranlage durch

- die Erweiterung der zentralen Filteranlage (TA-Anlage) um ein Modul anstelle von zwei Modulen durch die Demontage der Vergütungsanlage im Bereich der TA-Anlage und der Umrüstung der zugehörigen Filtereinheit zu einem neuen Filtermodul 21 der TA-Anlage,
- die Umrüstung aller Filtermodule der TA-Anlage von Taschenfilter auf Patronenfilter,
- die Erhöhung des Abgasvolumenstromes der TA-Anlage (Quelle Nr. 4) auf maximal 2,5 Mio. Nm<sup>3</sup>/h,
- die Errichtung einer der im Schallgutachten des Sachverständigen Uppenkamp & Partner vom 20.12.2018; Nr. 103003917-1 im Kapitel 6 alternativ genannten Schallminderungsmaßnahmen (L-Einhausung oder Schallschutzwand) im Bereich der TA-Anlage.

3) Die Aufhebung der Bedingungen 1.2, 1.3 und 1.4 aus dem Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 26.06.2007 (Az. 56.01.01.3.3/4932).

## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

### 4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 22.01.2019 – Az. 53.3-03277911-0010-G16-0068/18/3.3v

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) ausgenommen eine evtl. erforderliche Baugenehmigung für die ggf. noch zu erstellende Schallschutzwand oder L-Einhausung für den Lärmschutz der TA-Anlage**

#### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen werden.

## III.

### Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

- 1) Von der Kapazitätserhöhung auf über 180.000 t/a darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Erweiterung und die Umrüstung der TA-Anlage erfolgt ist (siehe Tenor Nr. 2) und wenn eine der in Kapitel 6 des Schallgutachtens der Uppenkamp & Partner (Gutachten Nr. 103003917-1 vom 20.12.2018) aufgeführten Schallminde-



ungsmaßnahmen (L-Einhausung oder Schallschutzwand) umgesetzt wurde.

- 2) Wenn an der Quelle 4 der Tagesmittelwert für die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff überschritten sein sollte, darf von der Kapazitätserhöhung auf über 155.000 t/a nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Erweiterung und Umrüstung der TA-Anlage erfolgt ist (siehe Tenor Nr. 2) und wenn eine der in Kapitel 6 des Schallgutachtens der Uppenkamp & Partner (Gutachten Nr. 103003917-1 vom 20.12.2018) aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen (L-Einhausung oder Schallschutzwand) umgesetzt wurde.

#### **IV.**

##### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

#### **V.**

##### **Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1.2, 2.4.1.3, 2.4.1.4, 2.4.2.4 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt



[REDACTED]

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzeichen: 7331200001285411**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

## **VI.**

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt**

Die TRIMET Aluminium SE betreibt am Standort Aluminiumallee 1 in 45356 Essen eine Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen durch elektrolytische Verfahren (Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse). Mit Datum vom 02.10.2018 hat die TRIMET Aluminium SE bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse durch die Errichtung und den Betrieb einer „virtuellen Batterie“ sowie auf Modifizierung der im Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 26.06.2007 (Az. 56.01.01.3.3/4932) unter Ziffer 1.2 bis 1.4 genannten Bedingungen gestellt. Mit dem v. g. Bescheid vom 26.06.2007 wurde der TRIMET Aluminium SE die schrittweise Erhöhung der Produktionskapazität der Elektrolyse an Primäraluminium von 155.000 Tonnen pro Jahr auf 200.000 Tonnen pro Jahr genehmigt. Im ersten Schritt war die Erhöhung auf 180.000 Tonnen pro Jahr mit der Bedingung verbunden, dass eine Schallschutzwand an der LKW-Verladung im Hafensbereich errichtet wird. Die Bedingung wurde inzwischen erfüllt, so dass die Produktionskapazität von max. 180.000 Tonnen Primäraluminium pro Jahr in Anspruch genommen werden kann. Die Erhöhung der Produktionskapazi-



tät auf max. 200.000 Tonnen pro Jahr, die im zweiten Schritt umgesetzt werden soll, darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die zentrale Filteranlage der Elektrolyse (TA-Anlage) erweitert und eine Schallschutzwand an der TA-Anlage errichtet wird. Da die Voraussetzungen für die Kapazitätserhöhungen auf 200.000 Tonnen bislang nicht erfüllt wurden, beträgt die maximale zulässige Produktionskapazität der Elektrolyse derzeit 180.000 Tonnen Primäraluminium pro Jahr.

Mit dem aktuellen Vorhaben beabsichtigt die TRIMET Aluminium SE eine „virtuelle Batterie“ in der Elektrolysehalle 1 zu errichten und zu betreiben, um zukünftig bei schwankenden Strommengen die Produktion von Primäraluminium durch die Anpassung der Stromstärke zu flexibilisieren und gleichzeitig zur Netzstabilität beizutragen. In einem weiteren Schritt soll die bereits in 2007 beantragte und genehmigte Erweiterung der TA-Anlage nun modifiziert erfolgen, wobei die TA-Anlage nicht mehr wie ursprünglich geplant um zwei, sondern nur noch um ein Filtermodul erweitert und der Abgasvolumenstrom auf maximal 2,5 Mio. Nm<sup>3</sup>/h erhöht werden soll.

Für die Errichtung und den Probetrieb der Anlagenteile der „virtuellen Batterie“ wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 22.01.2019 Az. 53.3-03277911-0010-G16-0068/18/3.3v erteilt.

## **2. Genehmigungsverfahren**

### **2.1 Anlagenart**

Die Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse der TRIMET Aluminium SE ist als Anlage der Nr. 3.3 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

### **2.2 Genehmigungserfordernis**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).



### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

### 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.3 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse der TRIMET Aluminium SE um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

### 2.5 UVP-Pflicht/ Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse unterliegt der Nr. 3.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse der TRIMET Aluminium SE wurde bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, wird die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG durchgeführt. Demnach besteht für ein Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 hat Folgendes ergeben:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Land-



schaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2019/index.html>

eingesehen und heruntergeladen werden.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse der TRIMET Aluminium SE nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die TRIMET Aluminium SE hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 02.10.2018 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.



## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Essen	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

## 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmi-



gungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 06.05.2019.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Mit der beantragten Umrüstung und der Erweiterung der TA-Anlage ist die Erhöhung des maximalen Abgasvolumenstromes der Quelle Nr. 4 von derzeit 2 Mio. Nm<sup>3</sup>/h auf 2,5 Mio. Nm<sup>3</sup>/h verbunden. Unter Beibehaltung der derzeit festgelegten Emissionsbegrenzungen für Staub, Nickel, Fluorwasserstoff und Schwefeldioxid ergibt sich durch die Erhöhung des Abgasvolumenstromes um 500.000 Nm<sup>3</sup>/h rein rechnerisch eine Erhöhung der Emissionsmassenströme der v. g. Stoffe. Die immissionsseitigen Auswirkungen des Vorhabens wurden in der Immissionsprognose des Sachverständigen ANECO vom 22.10.2018 durch den Vergleich des Ist- und des Planzustandes der durch die Trockenadsorptionsanlage der Elektrolyse (Quelle 4) verursachte Immissionszusatzbelastung mittels Ausbreitungsrechnung dargestellt.



In beiden Fällen beträgt die Zugrunde gelegte Produktionskapazität der Anlage 200.000 Tonnen Aluminium pro Jahr. Es wird dargelegt, dass die Erhöhung des Abgasvolumenstromes von derzeit 2 Mio. Nm<sup>3</sup>/h auf 2,5 Mio. Nm<sup>3</sup>/h und die damit verbundene Erhöhung der Emissionsmassenströme zu keinen Änderungen der maximalen Immissionszusatzbelastungen für den jeweiligen Stoff führen.

Die in der Tabelle dargestellte Reduzierung der Immissionszusatzbelastung an Schwefeldioxid im Plan-Zustand ergibt sich durch Reduzierung des spezifischen Anodenverbrauchs pro Tonne Aluminium seit der letzten Immissionsprognose 2007. Selbst ohne Einrechnung dieser Reduzierung verändert sich die im Jahr 2007 für die Quelle Nr. 4 ermittelte Immissionszusatzbelastung nicht.

Stoff	maximale Immissions-Zusatzbelastung	
	Ist-Zustand (2 Mio. Nm <sup>3</sup> /h)	Plan-Zustand (2,5 Mio. Nm <sup>3</sup> /h)
Schwebstaub (PM-10)	0,016 µg/m <sup>3</sup>	0,016 µg/m <sup>3</sup>
Staubniederschlag	0,00002 g/(m <sup>2</sup> *d)	0,00002 g/(m <sup>2</sup> *d)
Nickel im Schwebstaub	1,6 ng/m <sup>3</sup>	1,6 ng/m <sup>3</sup>
Nickel im Staubniederschlag	1,8 µg/(m <sup>2</sup> *d)	1,8 µg/(m <sup>2</sup> *d)
Fluorwasserstoff	0,004 µg/m <sup>3</sup>	0,004 µg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid	0,9 µg/m <sup>3</sup>	0,7 µg/m <sup>3</sup>

Durch das beantragte Vorhaben ergibt sich im Vergleich zum genehmigten Zustand aus dem Jahr 2007 keine Verschlechterung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage.

### 3.1.2 Geräusche

Die durch den Betrieb der virtuellen Batterie und der geänderten TA-Anlage zu erwartenden zusätzlichen Geräuschimmissionen wurden in einem schalltechnischen Gutachten der Uppenkamp & Partner, Bericht Nr. 103003917-1 vom 20.12.2018, rechnerisch dargestellt.



Für die Schallemissionen relevant sind nur die beiden Maßnahmen „Aufstellung von fünf zusätzlichen Ventilatorenstationen“ und „Erweiterung der zentralen Filteranlage (TA-Anlage) sowie die damit verbundene Erhöhung des Abgasvolumenstroms“.

In der Schallimmissionsprognose wird die durch die Änderung der Anlage verursachte Zusatzbelastung an 4 Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit unter der Bedingung, dass die im Kapitel 6 des Gutachtens vorgeschlagenen Schallminderungsmaßnahmen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage umgesetzt werden, berechnet. Als erste Option wurde eine L-förmige Einhausung entlang der nordöstlichen und südöstlichen Seite der TA-Anlage als Schallminderungsmaßnahme betrachtet. Alternativ dazu wurden eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 11 m und einer Länge von 80 m direkt an der nordöstlichen Gebäudeseite der TA-Anlage sowie eine an der Grundstücksgrenze verlaufende Schallschutzwand mit einer Höhe von 11,5 m und einer Länge von 85 m betrachtet. Für alle drei der in Kapitel 6 des Gutachtens aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen ergibt sich durch die vorgesehenen Änderungen an allen betrachteten Immissionsorten eine Zusatzbelastung, welche die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tag- und Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) unterschreitet.

Die Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm gibt vor, dass der durch eine Anlage verursachte Immissionsbeitrag in der Regel als irrelevant zu betrachten ist, wenn die Zusatzbelastung die Immissionswerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. In diesem Fall kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen.

Im vorliegenden Fall betrachtet die Schallimmissionsprognose aber ausschließlich die durch die Änderung zu erwartenden zusätzlichen Lärmauswirkungen des Vorhabens. Diese sind jedenfalls dann als irrelevant einzustufen, da der durch die neu errichteten und betriebenen Aggregate verursachte Zusatzbeitrag die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 10 bis 22 dB (A) zur Nachtzeit und um 23 bis 37 dB(A) zur Tagzeit unterschreitet. In diesem Fall kann man sicher davon ausgehen, dass die durch die Anlagenänderung verursachten Geräusche zu keiner messbaren oder wahrnehmbaren Erhöhung des Immissionsbeitrages der gesamten Anlage führen.

Was den Beitrag der gesamten Elektrolyse anbelangt, so hat bereits die Prüfung im Genehmigungsverfahren 2007 ergeben, dass der Gesamtbeitrag der Elektrolyse das Irrelevanzkriterium von 10 dB(A) unter Im-



missionsrichtwert einhält (siehe Schallgutachten Nr. 3 34506 vom 08.11.2006 des Sachverständigen Uppenkamp & Partner).

Für die Option, dass die „virtuelle Batterie“ zunächst ohne die umgerüstete und erweiterte TA-Anlage und unter den in unter Ziffer III dieses Genehmigungsbescheides genannten Bedingungen betrieben werden soll und somit die dafür vorgesehenen Schallminderungsmaßnahmen vorerst nicht umgesetzt werden, wurde das schalltechnische Gutachten vom 20.12.2018 mit Schreiben der Uppenkamp & Partner vom 30.04.2019 ergänzt. Darin wurde nur der Immissionsbeitrag der fünf Ventilatorenstationen als einzige relevante Lärmquellen der „virtuellen Batterie“ an den Immissionsorten, ohne die in Kapitel 6 aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen, betrachtet. Demnach ergibt sich eine allein durch die „virtuelle Batterie“ unter den v. g. Bedingungen verursachte Zusatzbelastung, welche die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen betrachteten Immissionsorten um mindestens 19 dB(A) unterschreitet.

Der Betrieb der „virtuellen Batterie“ ist daher ohne die Umsetzung der weitergehenden Schallminderungsmaßnahmen nur in dem Rahmen möglich, solange die beantragte Umrüstung und Erweiterung der TA-Anlage und der damit verbundene Abluftvolumenstrom von mehr als 2 Mio. Nm<sup>3</sup>/h nicht in Anspruch genommen werden. Diese Betriebsweise der geänderten Elektrolyse wird mit der Bedingung unter Ziffer III dieses Bescheides sichergestellt.

### 3.2 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

#### 3.2.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Änderung der Anlage ist nicht sicherheitsrelevant im Sinne der Störfallverordnung, da durch die Änderung keine störfallrelevanten Stoffe betroffen sind. Weiterhin lässt sich festhalten, dass die Änderung keine nachteilige Veränderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und keine erhebliche Gefahrenerhöhung bewirken kann.

##### 3.2.1.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse der TRIMET Aluminium SE um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach



§ 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen beigelegt ist (Stand vom 10.04.2019), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt alle Betriebseinheiten der Anlage. Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser den gestellten Anforderungen entspricht.

### 3.3 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie



- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
  5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Im Verfahren zur Änderung der Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse wurde die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie berücksichtigt. Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### **4. Rechtliche Begründung und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16, BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der TRIMET Aluminium SE nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 02.10.2018 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse durch die Flexibilisierung der Aluminium-Elektrolyse und den



damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## 5. Kostenentscheidung

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED] Euro.

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.3 genannten genehmigungsbedürftigen Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:



151.250 € + 0,0025 x (E – 50.000.000 €).

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Essen [REDACTED] Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED] Euro.

## 3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 22.01.2019 – Az. 53.3-03277911-0010-G16-0068/18/3.3v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben, so dass [REDACTED] Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

## 4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.



5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] Euro festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Aluminiumschmelzfluss-Elektrolyse ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018\* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis unter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	[REDACTED]			
Gebühr	[REDACTED]			



Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro.

7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 7 und 8 betragen insgesamt [REDACTED] Euro.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.**

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

*Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.*

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.*



Im Auftrag

Seite 21 von 21

Jörg Brandt

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (9 Seiten)
  3. Hinweise (3 Seiten)



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**Az.: 53.3-0327911-0010-G16-0068/18/3.3**

Anlage 1  
 Seite 1 von 4

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 2**

1. Inhaltsverzeichnis.....(2 Blatt)

**Fach 1: Antrag Antragsgegenstand**

2. Antragsschreiben vom 30.10.2018.....(3 Blatt)

**Fach 2: Antragsformulare**

3. Antragsformular 1.....(3 Blatt)

4. Genehmigungsverzeichnis.....(8 Blatt)

**Fach 3: Pläne und zeichnerische Darstellung des Werkes**

5. Grundkarte (1: 5.000).....(1 Blatt)

6. Übersichtsplan (1:25.000).....(1 Blatt)

7. Flächennutzungsplan (1:10.000).....(1 Blatt)

8. FNP-Beiblatt 1 und 2.....(2 Blatt)

9. B-Planübersicht (1:10.000).....(1 Blatt)

10. B-Planübersicht Beiblatt 1.....(1 Blatt)

**Fach 4: Bauvorlagen**

11. Bauantragsformular.....(2 Blatt)

12. Auszug Grundkarte.....(1 Blatt)

13. Lageplan/ Abstandsflächen.....(1 Blatt)

14. Grundriss Nr. 1-1f bis 1-7f.....(7 Blatt)

15. Ansicht Westen Nr. 2-1e bis 2-6e.....(6 Blatt)

16. Ansicht Osten Nr. 3-1e bis 2-6e.....(6 Blatt)

17. Schnitte.....(1 Blatt)



18. Typenprüfung Stahlbeton-Raumzellen.....(13 Blatt)
19. Anlage 1 zur Typenprüfung.....(1 Blatt)
20. Formular Baubeschreibung.....(4 Blatt)
21. Formular Betriebsbeschreibung.....(4 Blatt)
22. Ergänzende Bau- und Betriebsbeschreibung.....(2 Blatt)
23. Berechnungen zum Bauantrag.....(5 Blatt)
24. Brandschutztechnische Baubeschreibung des  
Ing. -Büros für Brandschutz Tüshaus GmbH.....(7 Blatt)
25. Anlage Übersichtsplan.....(1 Blatt)
26. Anlage Gebäudeschnitt.....(1 Blatt)
27. Anlage Fotodokumentation.....(3 Blatt)
28. Erklärung zur Statik.....(1 Blatt)
29. Bescheinigung Bauvorlagenberechtigter.....(1 Blatt)
30. Bestätigung Berufshaftpflicht für Architekten.....(1 Blatt)

Anlage 1

Seite 2 von 4

## Ordner 2 von 2

### Fach 5: Anlagen- und Betriebsbeschreibung

31. Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Darstellung  
der Änderungen.....(20 Blatt)
32. Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung.....(2 Blatt)

### Fach 6: Grundfließbild

33. Grundfließbild der Elektrolyse.....(1 Blatt)

### Fach 7: RI-Fließbilder

34. RI-Fließschema Ofengruppe 1-71 und 2-72.....(1 Blatt)
35. RI-Fließschema Ofengruppe 73-107 bis 74-108.....(1 Blatt)
36. RI-Fließschema Ofengruppe 109 bis 120.....(1 Blatt)
37. RI-Fließschema Beispielgruppe Ofen 69 bis 71.....(1 Blatt)
38. RI-Fließschema Umgehung Steuerräume.....(1 Blatt)

**Fach 8: Maschinenaufstellungspläne**

- 39. Übersichtsplan 1 und 2 der geplanten Änderungen .....(2 Blatt)
- 40. Geplante Änderungen Elektrolysezelle 1 bis 12.....(1 Blatt)
- 41. Geplante Änderungen Elektrolysezelle 13 bis 30.....(1 Blatt)
- 42. Geplante Änderungen Elektrolysezelle 31 bis 48.....(1 Blatt)
- 43. Geplante Änderungen Elektrolysezelle 49 bis 66.....(1 Blatt)
- 44. Geplante Änderungen Elektrolysezelle 67 bis 84.....(1 Blatt)
- 45. Geplante Änderungen Elektrolysezelle 85 bis 104.....(1 Blatt)
- 46. Geplante Änderungen Elektrolysezelle 105 bis 120.....(1 Blatt)

**Fach 9: Betrachtung der Umweltauswirkungen**

- 47. Angaben zu den Umweltauswirkungen.....(5 Blatt)
- 48. Immissionsprognose Luft der ANECO vom 22.10.2018;  
Bericht-Nr. 180222P.....(32 Blatt)
- 49. Ergänzende Stellungnahme vom 30.04.2019  
zur Schallimmissionsprognose (2 Blatt)
- 50. Schallimmissionsprognose der Uppenkamp & Partner  
vom 20.12.2018; Nr. 103003917-1.....(66 Blatt)

**Fach 10: Angaben zum Arbeitsschutz und Anlagensicherheit**

- 51. Angaben zum Arbeitsschutz.....(2 Blatt)

**Fach 11: Antragsformulare**

- 52. Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten.....(1 Blatt)
- 53. Formular 3 – Technische Daten.....(12 Blatt)
- 54. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen.....(9 Blatt)
- 55. Formular 5 – Quellenverzeichnis Luft.....(1 Blatt)
- 56. Formular 6 - Abgasreinigung.....(3 Blatt)
- 57. Formular 7 - Niederschlagsentwässerung.....(1 Blatt)
- 58. Formular 8 Anlagen zum Umgang mit  
wassergefährdenden Stoffen.....(5 Blatt)



**Fach 12: Angaben bei IED-Anlagen**

59. Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen.....(8 Blatt)

60. AZB-Vorprüfung mit Anlagen.....(78 Blatt)

**Fach 13: Unterlagen zur UVP-Vorprüfung**

61. Bewertung der Umweltverträglichkeit.....(4 Blatt)

**Fach 14: Sonstige Unterlagen**

62. Zertifikat DIN EN ISO 14001.....(1 Blatt)

63. Sicherheitsdatenblatt KI DP 202 Steinwolle.....(11 Blatt)

64. Sicherheitsdatenblatt KI DP 002 Mineralwolle (11 Blatt)



**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**Az. 53.3-0327911-0010-G16-0068/18/3.3**

Anlage 1  
Seite 1 von 9

**Nebenbestimmungen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderungen der Anlage müssen nach den, im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens eingereichten, Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Zulassungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt des Baubeginns unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen.



## 2. Immissionsschutz

Anlage 1

Seite 2 von 9

- 2.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 2.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 2.3 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein Sachverständiger mit der Überprüfung zu beauftragen.
- 2.4 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.
- 2.5 Nach der Inbetriebnahme des Vorhabens bzw. des Antragsgegenstandes „virtuelle Batterie“ ist in einem Quartalsbericht
- die Anzahl der Tage, an denen die Elektrolysehalle 1 mit einer durchschnittlichen Stromstärke größer 200 kA betrieben wurde sowie die an diesen Tagen produzierte Menge an Flüssigaluminium
- sowie
- die in diesem Quartal insgesamt in der Elektrolyse produzierte Menge an Flüssigaluminium



schriftlich festzuhalten.

Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, jeweils spätestens zwei Wochen nach dem Ende eines Quartals schriftlich oder per E-Mail zu übersenden.

Die Berichtspflicht entfällt, sobald die unter Nr. 2 des Tenors dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Maßnahmen vollständig umgesetzt wurden.

- 2.6 Der Baubeginn zur Umsetzung der unter Nr. 2 des Tenors dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Maßnahmen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.7 Der jeweilige Abschluss einer der unter Nr. 2 des Tenors dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten einzelnen Maßnahmen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.8 Die von der geänderten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und dem der geänderten Anlage zuzurechnende Fahrzeugverkehr, verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 - müssen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Beurteilungspegel um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:

Immissionsort		Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tag	Nacht
IO 1	Alte Bottroper Str. 150	60	45
IO 2	Heegstr. 64	60	45
IO 3	Wohnhäuser Ha- fenstr. 102	55	40
IO 4	Im Stollen 16	55	40

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.



Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.9 Beim Vorliegen von berechtigten Lärmbeschwerden, die eindeutig der Anlage als Verursacher zuzuordnen sind, ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf der Nachweis über die Einhaltung der **Nebenbestimmungen Nr. 2.8** von einer nach § 29 b BImSchG benannten Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm erbringen zu lassen. Der Nachweis kann unter Berücksichtigung des Anhanges A.3.4.4 TA Lärm durch Schalleistungsmessungen aller relevanten Quellen und der Berechnung der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten erfolgen.

### 3. Bauordnungsrecht

- 3.1 Die Stahleinlagen bzw. die Konstruktion muss abgenommen werden. Die Abnahme muss mindestens einen Tag vor der Ausführung beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abteilung Baustatik- Lindenallee 10, 45121 Essen (Tel. 0201/88-61550), Az.: 61-51-00006-2019] bzw. bei dem Prüffingenieur beantragt werden.
- 3.2 Wurde die Statik von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft, ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung [§ 82 Abs.1 BauO NRW] die Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind [§ 82 Abs. 4 BauO NRW].



- 3.3 Die Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung-Fertigstellung) des Bauvorhabens ist erforderlich. Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss gegenüber dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-00006-2019)] eine Woche vorher schriftlich angezeigt werden [§ 82 Abs. 2 BauO NRW].
- 3.4 Die Grüneintragungen in den Bauvorlagen (Anlage 2 zum Zulassungsbescheid) sind Bestandteil dieser Zulassung und bei der Bauausführung zu beachten (siehe auch Antragsausfertigung-Nr. 7, Ordner 1, 4. Bauvorlagen, Grundrissplan Bl.-Nr. 1-2f).

Anlage 1

Seite 5 von 9

#### **4. Brandschutz**

- 4.1 Die beantragten Änderungen der Anlage (Bauausführung) müssen vollständig nach den Ausführungen (Bedingungen/Auflagen) des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn Dipl.- Ing. Karsten Tüshaus (Ingenieurbüro für Brandschutz Tüshaus GmbH, Weißlings Kamp 19, 48653 Coesfeld) in der ergänzenden brandschutztechnischen Baubeschreibung zum Bauantrag Az.: P 2015106, Datum 28.09.2018 erfolgen [s. Ordner 1, Kap 4.11 „Brandschutzkonzept“].
- 4.2 Bei Änderungen der eingereichten Antragsunterlagen (Ausgabestand: 30.10.2018) ist die ergänzende brandschutztechnische Baubeschreibung zum Bauantrag Az.: P 2015106, Datum 28.09.2018 des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn Dipl.-Ing. Karsten Tüshaus (Ingenieurbüro für Brandschutz Tüshaus GmbH, Weißlings Kamp 19, 48653 Coesfeld) zu aktualisieren. Jede Änderung des Brandschutzkonzeptes ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-00006-2019)] und der Feuerwehr Essen [-Abt. Vorbeugender Brandschutz- (Vorgangs-Nr.: 50031-2019), Eiserne Hand 45,45139 Essen] zur Prüfung vorzulegen.
- 4.3 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-,



Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-00006-2019)] die Einhaltung und Umsetzung der genehmigten *ergänzenden brandschutztechnischen Baubeschreibung zum Bauantrag des Ingenieurbüros Tüshaus GmbH (Az.: P 201506 v. 28.09.2018)* durch den Bauleiter oder eines durch ihn benannten Fachbauleiters schriftlich zu bestätigen.

Anlage 1

Seite 6 von 9

- 4.4 Der Feuerwehr Essen (-Abt. Vorbeugender Brandschutz (37-4)-, Eiserne Hand 45, 45139 Essen, Vorgangs-Nr.: 50031-2019) ist bis zur Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung- Fertigstellung) ein aktuelles Exemplar der *ergänzenden brandschutztechnischen Baubeschreibung zum Bauantrag des Ingenieurbüros Tüshaus GmbH (Az.: P 201506 v. 28.09.2018)* zu übersenden.

## 5. Bodenschutz/ Untergrundverunreinigungen

- 5.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Umweltamt der Stadt Essen [Untere Bodenschutzbehörde (Abt. 59-4) Rathaus/ Porscheplatz, 45121 Essen] spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. [Ansprechpartner: Herr Kasten Tel.: 0201/88-59116, Fax: 0201/88-59009; E-Mail: thomas.kasten@umweltamt.essen.de].
- 5.2 Sämtliche Erdarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese durch einen anerkannten und unabhängigen Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten fachlich begleitet werden. Der Sachverständige muss über besondere Sachkunde gemäß
- § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 i.V.m.
  - § 17 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 09.05.2000 i.V.m.
  - der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW)
- in den gültigen Fassungen verfügen.



- 5.3 Der Sachverständige ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen (Anschrift s. o.) 1 Woche vor Beginn der Erdarbeiten zu benennen. Der Sachverständige hat die Aufgabe
- Bodenverunreinigungen und die hierdurch möglicherweise hervorgerufenen Gefahren (z. B. für das Grundwasser, die spätere Nutzung, den Baustellenbetrieb) zu erkennen und der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen anzuzeigen sowie
  - in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen für eine ordnungsgemäße Handhabung und/oder im Bedarfsfall für eine fachgerechte Bodensanierung bzw. –sicherung zu sorgen.
- 5.4 Beim Auffinden von Bodenverunreinigungen (z. B. Bodenverfärbungen, Geruchsbelastungen) ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Essen unverzüglich zu unterrichten. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Bodensanierung/-sicherung sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen abzustimmen.
- 5.5 Über seine Arbeiten -insbesondere über die festgestellten Verunreinigungen, die Separierung verunreinigten Bodenmaterials und eine evtl. Bodensanierung- hat der Sachverständige eine Abschlussdokumentation zu erstellen. Die Abschlussdokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen vor Nutzungsbeginn vorzulegen.
- 5.6 Die Vorgaben aus dem unter „Hinweise“ (s. Anlage 3) aufgeführten Altlastensanierungsplan und dem zugehörigen Prüfbericht sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Anlage 1

Seite 7 von 9

## 6. Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 6.1 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser:

Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden im Bereich der Dieseltankstelle am Hafen (RKS 10) alle 10 Jahre auf Grundlage des



AZB vom 10.04.2019 auf den Parameter KW-Index zu untersuchen.

Anlage 1

Seite 8 von 9

Für alle anderen Anlagenstandorte erfolgt die Überwachung des Bodens anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde un- aufgefördert zugestellt werden.

Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom 10.04.2019 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 5 Jahre an den Entnahmestellen „Brunnen 5“, „Brunnen 6“, „Brunnen 7“, „Brunnen 8“, „GWM 24“, „GWM 25“ und „2470940 (EGLV)“ erneut auf die Parameter Fluorid, KW-Index, Ortho-Phosphorsäure (PO<sub>4</sub>) sowie den Vor-Ort-Parametern zu beproben und durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanaly- selabor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening- Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbe- stimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwasserglei- chenplan zu erstellen um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifi- ziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterli- chen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form (PDF Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermit- teln.



## 6.2 Rückführungspflicht

Anlage 1

Seite 9 von 9

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**Az.: 53.3-0327911-0010-G16-0068/18/3.3**

Anlage 3  
Seite 1 von 3

**Hinweise**

**1. Baurecht**

- 1.1 Der Zulassungsbescheid und eine Ausfertigung der geprüften Bauvorlagen müssen von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen.
- 1.2 Die Bauarbeiten sind sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.
- 1.3 Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bauarbeiten nach den mit Genehmigungs- und Prüfvermerken versehenen Bauvorlagen, die der Genehmigung beiliegen, ausgeführt werden. Abweichungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes kann angeordnet werden.
- 1.4 Für jede schriftliche Anforderung von nicht rechtzeitig vorliegenden Nachweisen und Bescheinigungen wird je Nachweis oder Bescheinigung eine Gebühr von 50,00 € (Tarifstellen 2.4.11.1, 2.4.11.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW) bzw. 30,00 € (Tarifstelle 2.6.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW) in Rechnung gestellt.
- 1.5 Gebäudeeinmessung  
Die ggf. auf dem Grundstück neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude sind unmittelbar nach Fertigstellung der Gebäude auf Kosten der jeweiligen Eigentümerin oder Erbbauberechtigten durch die Katasterbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen [Gebäudevermessungspflicht nach § 16 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster [Vermessungs-



und Katastergesetz – VermKatG NRW – vom 01. März 2005 (GV.NRW. 2005 S. 174, zuletzt geändert 01.04.2014. S. 256)].

Anlage 3

Seite 2 von 3

- 1.6 Für die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf Baustellen ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.

Nach dem Erlass VI A 3- 100 des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen vom 08.03.2013 ist der Bauantrag vom Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen nicht auf die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geprüft worden.

Alle Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheit sind von den Bauherinnen und Bauherren in eigener Verantwortung zu beachten.

Gemäß dem angegebenen Erlass können diese bei der Erfüllung der Anforderungen auf die Beratung von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.

Bitte bedenken Sie, dass eine (Teil-) Aufhebung oder Außervollzugsetzung einer Baugenehmigung drohen kann, wenn bei den Bauvorlagen oder der Bauausführung die Anforderungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 56, Betrieblicher Arbeitsschutz, Außenstelle Mönchengladbach, Viktoriastraße 52, Tel.: 0211/475-0).

## 2. Altlasten

- 2.1 Das Grundstück wird im „Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten“ der Stadt Essen teilweise unter der Katasternummer 23/3.01 und teilweise unter der Katasternummer 23/2.11 geführt.

Es handelt sich hierbei um einen Teil der Fläche „Ehemaliges Martinwerk Krupp und Aufschüttungen“ und um einen Teil der Verfüllung „Sulterkamp/ Hafen Krupp Horl“.

Für diese -flächenmäßig noch ausgedehnteren- Altlasten bestehen Vorgaben, die im



- „Sanierungsplan...für das RWE Energie-Areal „econova“...“ (erstellt durch das Ing.-Büro Siedek & Kügler im Februar 1997)
- „Gemeinsamen Prüfbericht“ der Stadt Essen zum o. a. Sanierungsplan (ausgefertigt von der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen am 21.05.1997)

Anlage 3

Seite 3 von 3

beschrieben sind.

Bei Bedarf erteilt die Abt. Geologie/ Altlastenkataster des Umweltamtes der Stadt Essen hierzu weitere Auskünfte.

[Kontakt: Herr Fuchs Tel.: 0201/88-59114,  
Frau Herzig Tel.: 0201/88-59435  
Frau Müller Tel.: 0201/88-59402

E-Mail: [Altlasten@umweltamt.essen.de](mailto:Altlasten@umweltamt.essen.de)

Internet: <https://www.essen.de/leben/umwelt/boden/Altlastenkataster.de.html>].